

Kommissionsreglement scene3

eine Kommission des AMIV an der ETH

1 Allgemeines

Art. 1 Name

Unter dem Namen „scene3“ besteht seit dem 29.9.2021 eine Kommission gemäss der AMIV-Statuten, die gewisse Pflichten und Rechte besitzt. Diese sind in diesem Reglement festgelegt. Darüber hinaus sind alle anwendbaren Bestimmungen der AMIV-Statuten massgebend.

Art. 2 Zweck

Der Zweck dieser Kommission ist es, Mitgliedern des AMIVs die Möglichkeit zu bieten, ein studentisches Theaterprojekt zu erarbeiten, zu erproben und aufzuführen.

2 Mitglieder und Vorstand

Art. 3 Mitgliedschaft

Mitglied der Kommission kann jedes ordentliche oder ausserordentliche Mitglied des AMIV sein. Auswärtige Personen können auch Mitglied sein, sofern dies im Interesse der Kommission und des AMIVs ist. Mitglieder des AMIVs geniessen bei hoher Nachfrage Vorrang. Ein Ausschluss von Personen kann auf Basis der AMIV-Statuten stattfinden.

Art. 4 Kommissionsvorstand

Der Vorstand der Kommission als entscheidendes Organ wird jeweils von der AMIV Generalversammlung gewählt. Er setzt sich zusammen aus mindestens

- (a) Präsident
- (b) Quästor

Der weitere Vorstand der Kommission konstituiert sich selbst. Bei Bedarf kann der AMIV-Vorstand unabhängig vom Turnus der AMIV Generalversammlungen Vorstandsmitglieder der Kommission wählen.

Art. 5 Pflichten des Vorstands

Der Präsident vertritt die Kommission nach aussen, beruft alle Versammlungen ein und leitet sie. Der Präsident kann die Leitung einem anderen Vorstandsmitglied der Kommission übertragen. Der Präsident ist verantwortlich dem Vorstand des AMIV Bericht über die Tätigkeit der Kommission zu erstatten. Auf Wunsch kann er dies delegieren. Der Präsident meldet dem Vorstand des AMIV Änderungen in der Zusammensetzung des Vorstands umgehend. Alle Vorstandsmitglieder sind um ihre Nachfolge besorgt. Der Präsident ist für die fristgerechte Einreichung eines Budgets beim AMIV Vorstand und für die zweck- und reglements-konforme Verwendung der Mittel verantwortlich. Der Vorstand ist ausserdem darum bekümmert, geeignete Personen für die Regie des nächstjährigen Stücks zu finden. Die Mitglieder der Kommission verpflichten sich zum aktiven Beitrag bezüglich der in Art. 2 formulierten Zwecke.

Art. 6 Beschlussfindung

Die Kommissionssitzungen werden nach Bedarf vom Präsidenten oder einem Vorstandsmitglied einberufen. Über ihre Entscheidungen ist ein Protokoll zu führen, in welchem Beschlüsse kurz begründet werden müssen. Diese sind unaufgefordert dem Vorstand des AMIV zuzustellen.

3 Finanzen und Zeichnungsberechtigung

Art. 7 Finanzierung

Die Kommission finanziert sich über die ihr von der AMIV Generalversammlung zugeteilten Mittel und Einnahmen von den durchgeführten Theateraufführungen. Es fällt in die Verantwortung von scene3, zusätzliche Drittmittel zu erwerben. Sämtliche Mittel dürfen ausschliesslich im Sinne der in Art. 2 formulierten Zwecke eingesetzt werden.

Art. 8 Rechnungsführung

Die Kommission hat keine eigene Rechnungsführung. Die Vorgaben der AMIV Statuten und deren Anhänge sind anzuwenden. Bei Auflösung der Kommission geht sämtliches Vermögen der Kommission an den AMIV über. Die Kommissionsmitglieder haben bei der Auflösung ein Vorkaufsrecht.

Art. 9 Zeichnungsberechtigung

Es gelten die Vorgaben der Statuten des AMIV und dem Finanzreglement des AMIV.

4 Schlussbestimmungen

Art.10 Zusammenarbeit

Die Kommission bemüht sich um aktive Zusammenarbeit und Kommunikation mit dem AMIV Vorstand und anderen AMIV Kommissionen.